Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 216.

1) Ministerialbekanntmachung vom 27. Mai 1859, Nachträge und Erläuterungen zur Heimathskonvention betr.

I. Zur Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrages d. d. Gotha vom 15. Juli 1851 (Gesetzsammlung Bd. VIII. S. 217 flg.) haben im Laufe des vergangenen Jahres weitere Verhandlungen Statt gefunden und es sind hierbei die nachstehenden Beschlüsse gefaßt worden:

1) Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der §. 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den andern aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

2) Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Vereinsstaate nach §. 5 am Ende und §. 6 des Vertrags zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3) Von der dem ausweisenden Staate in den Fällen des §. 8 des Vertrags beigelegten Befugniß, dem anderen Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4) Ist die Uebernahmeverpflichtung eines Staates von der dazu kompetenten Ober- oder Unter-Behörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

5) Unter den im §. 11 des Vertrags erwähnten Kosten sind nur die baaren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mittheilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trau-